

Gemeinde Niederleis

2116 NIEDERLEIS, Hauptstraße 71
Tel. 02576/2305, Fax. 025762305-5 e-mail: gemeinde@niederleis.gv.at



I. VERORDNUNG

ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON
ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND
ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

II. ABFALLWIRTSCHAFTSORDNUNG

§ 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederleis hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 verordnet:

I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON
ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Niederleis.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

- Sperrmüll

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Abfälle sind entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach Restmüll, Altstoffe, kompostierbaren (biogenen) Abfällen und Sperrmüll zu sammeln.

(2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter, 240 Liter oder 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr. (Dies entspricht den Mindeststandards des NÖ Abfallwirtschaftsplanes)

Im Wege des Abfallverbandes „GAUM“ wird Restmüll einer thermischen Behandlung und Altstoffe einer Wiederverwertung zugeführt.

(3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Im Wege des Abfallverbandes „GAUM“ wird kompostierbarer (biogener) Abfall einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter oder 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(5) Altstoffe wie Verpackungen aus Kunststoff, Verpackungen aus Metall, Getränkeverbundkartons und Verpackungen aus anderen Materialien sind in den „Gelben Säcken“ zu entsorgen. Die Müllbehälter (Säcke) werden von der Liegenschaft nach dem veröffentlichtem Abfuhrplan abgeholt.

(6) Altstoffe wie Weiß- und Buntglas sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.

(7) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt. (Holsystem)

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

13	Einsammlungen von Restmüll
6 bzw. 7	Einsammlungen von Altpapier
13	Einsammlungen von Altstoffen (Gelber Sack)
37	Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt 1-mal jährlich im Holsystem. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Sperrmüll zu den Öffnungszeiten in das Altstoffsammelzentrum, 2116 Niederleis, Hubertusweg 346, zu bringen.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I. Für die Abfuhr von Restmüll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen)
pro Müllbehälter und Abfuhr:
 - a) Für einen Müllbehälter von 120 Liter € 9,2298
 - b) Für einen Müllbehälter von 240 Liter € 13,8447
 - c) Für einen Müllbehälter von 1100 Liter € 59,9937
2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)
pro Müllbehälter mit 60 Liter € 2,3126

II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen)
pro Müllbehälter und Abfuhr:
 - a) Für einen Müllbehälter von 120 Liter € 3,7921
 - b) Für einen Müllbehälter von 240 Liter € 5,6882

III. Für die Abfuhr von Altstoffen (Papier - Zusatz)

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen)
pro Müllbehälter und Abfuhr:
 2. Für einen Müllbehälter (Zusatz) von 240 Liter € 4,0000
 3. Für einen Müllbehälter (Zusatz) von 1100 Liter € 16,0000

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 14% der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll.
- (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in zwei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.05. und 15.11. des laufenden Jahres fällig.

§ 8 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9 Durchführung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

(2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

(3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehältnisse bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten (kann entfallen, wenn kein Sonderbereich eingerichtet wurde). Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

(4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

(5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

(6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2023, unter Einhaltung der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, in Kraft.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieser Verordnung wird die Verordnung vom 12.12.2016 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister


Klaus Mantler



Angeschlagen am: 14.10.2022
Abgenommen am: 31.10.2022